

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

67. Verordnung vom 28.07.1815 publ. 10.08.1815

Haupt-Examen werden die Directoren der resp. Collegien Bedacht nehmen, und zur künftigen Benutzung zu diesem Zwecke, was sich ihnen im Geschäftskreise darbietet, bemerken.

66) Regierungs-Bekanntmachung
v. 23. July publ. 27. July 1815.

Zur Nachricht und Nachachtung wird hiermittelst allgemein bekannt gemacht, daß Seine Herzogl. Durchlaucht laut eines an die Regierung erlassenen Cabinetsrescripts
Bestimmung der Parochial-Grenzen des Kirchspiels Ovelgönne.
v. 17. July 1815. die schlüssige Bestimmung der Parochial-Grenzen des Kirchspiels Ovelgönne zu reguliren, nicht weniger in administrativer Hinsicht zu verfügen geruhet haben:

- 1) daß zum Kirchspiel Ovelgönne, so wie solches durch das Cabinets-Rescript vom 17. November 1809. zu einer Parochie bestimmt worden, sowohl der sogenannte Neuehamm, als auch das Vorwerk Ovelgönne mitzurechnen, imgleichen
- 2) daß das Kirchspiel Ovelgönne in seinem ganzen Umfange zum Amte Rodenkirchen zu zählen sey.

67) Cammer-Regulativ v. 28. July
publ. 10. Aug. 1815.

In Beziehung auf die unterm 24. Dec. wegen Bezahlung der Ca-

non- u. Recog-
nitions- Gel-
der.

December 1809. erlassene Publication wegen
Bezahlung der sogenannten Canon- und Re-
cognitionsgelder findet die Cammer nöthig,
mit Rücksicht auf die gegenwärtige Einrichtung
des Herrschaftlichen Hebungswezens, zur
Nachachtung derjenigen, welche einige Län-
dereyen, wovon diese Abgabe zu entrichten
ist, besitzen, folgendes bekannt zu machen:

- 1) die sogenannten Canon- und Recogniti-
onsgelder, welche eigentlich auf Martini
jedes Jahrs fällig sind, können zwar fer-
nerhin unmittelbar an die Herrschaftliche
Casse bezahlt werden, jedoch muß alsdann
die Entrichtung derselben vor dem 1. De-
cember jedes Jahrs an den p. t. Einnah-
me-Cassirer geschehen.
- 2) Nach dem 1. December wird die Bezah-
lung der Canon- und Recognitionsgelder
bey der Herrschaftlichen Casse nicht mehr
angenommen, sondern es wird jedesmal
in der ersten Woche des Decembers das
Verzeichniß der Rückstände an die beyfom-
menden Aemter gesandt, und deren Erhe-
bung und Ablieferung durch die Amts-
Einnnehmer angeordnet. Diejenigen, die
bis dahin im Rückstande geblieben sind,
haben alsdann dem Amts-Einnnehmer an
Hebungsgebühren für jeden Post unter
einem Rthlr. zwey Grote und von einem

Rthlr. und darüber für jeden Rthlr. zwey Grote überher zu entrichten.

3) Von denjenigen, die bis zum 31. December jedes Jahrs den Abtrag ihrer Canon und Recognitionsgelder nicht verfügt haben, werden selbige nach dem 1. Januar des folgenden Jahrs zugleich mit den im §. 2. bestimmten Hebungengebühren durch das Amt ohne einige Nachsicht executivisch beygetrieben, und haben also die Säumhaften die hiedurch verursachten Kosten sich selbst bezumessen.

4) Alle diejenigen, die im Lauf des Jahrs zum Besiß eines Grundstücks, von welchem diese Abgabe entrichtet wird, gelangt sind, haben solches bey Entrichtung derselben für solches Jahr mittelst Production der erforderlichen Bescheinigungen ihres Besißes gebührend anzuzeigen, und die Umschreibung auf ihren Namen zu bewirken. Wer dieses versäumt, der wird demnächst, so bald die Unterlassung entdeckt wird, in fünf Goldfl. Herrschaftliche Brüche genommen werden, welche Brüche, wenn der neue Besißer unter Vormundschaft oder Curatel steht, den Vormündern oder Curatoren zur Last fällt. Damit auch die in den letztverfloßenen Jahren vorgefallenen Veränderungen der Besißer

V.

IV.